

Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes "Maudacher Bruch" - Grenzänderung  
"Mittagsweide"

KSD 20123595

---

**ANTRAG**

Der Bau- und Grundstücksausschuss möge zustimmend zur Kenntnis nehmen, dass die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Maudacher Bruch“ geändert werden.

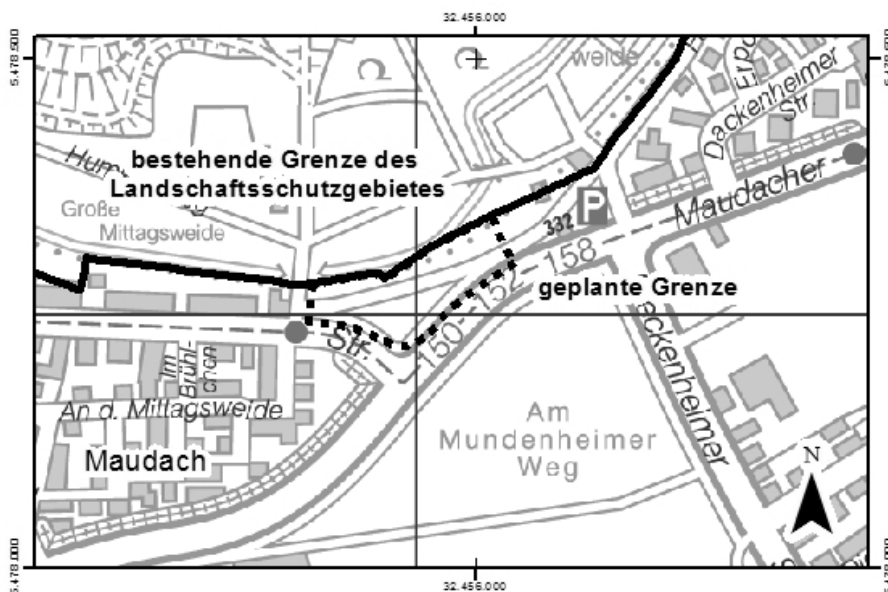
## Sachverhalt:

In 2004 wurde ein Gebiet um das ehemalige Altenwohnheim „Kallstadter Straße“ aus dem Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Maudacher Bruch“ herausgenommen. Ein flächenmäßiger Ausgleich bietet sich zwischen Maudach und Gartenstadt an (ist rechtlich nicht vorgeschrieben). Die im beigefügten Plan näher gekennzeichnete Fläche „Mittagsweide“ von ca. 1,2 ha soll jetzt dem LSG zugeschlagen werden (auf Grund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 3-7 und 20 Abs. 3-4 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387), Rechtsverordnung siehe Anlage).

Es handelt sich dabei um artenreiche Wald- und Wiesenflächen, die sich zu einem großen Teil im Eigentum der Stadt Ludwigshafen befinden. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan 1999 als „Waldflächen“ dargestellt. Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung besteht im Gebiet nicht. Eine Teilfläche liegt innerhalb des Bebauungsplans Nr. 437 „Südumgehung Maudach“ aus dem Jahr 1991, damals waren Parkplätze vorgesehen. Eine entsprechende Realisierung wurde bisher nicht vorgenommen und steht auch nicht in Aussicht.

Der Naturschutzbeirat der Stadt Ludwigshafen hat sich für die Erweiterung ausgesprochen. Der Ortsbeirat von Maudach wurde informiert, die Träger öffentlicher Belange und betroffenen Eigentümer wurden beteiligt. Eine öffentliche Auslegung der Rechtsverordnung samt Karten hat beim Bereich Umwelt stattgefunden, es wurden keine Einwände erhoben. Im nächsten Schritt erfolgt die Beteiligung von Umweltausschuss und Bau- und Grundstücksausschuss (14.03.2012 bzw. 19.03.2012).

Durch die Unterschutzstellung gelten die Bestimmungen des LSGs „Maudacher Bruch“ dann auch für diese artenreichen Wald- und Wiesenflächen. Damit wird der Schutzstatus auch auf diese Flächen ausgeweitet. Ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt wie bisher erlaubt.



Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes "Maudacher Bruch"

Grenzänderung "Mittagsweide"

**Rechtsverordnung  
zur Änderung der Grenzen des Landschaftsschutzgebietes „Maudacher Bruch“**

Grenzänderung „Mittagsweide“

Auf Grund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 3-7 und 20 Abs. 3-4 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der Fassung vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387) wird verordnet:

**§ 1**

**Erweiterung der Landschaftsschutzgebietsfläche**

(1) Die in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Fläche wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Teilergänzung der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Maudacher Bruch“ vom 25.04.1978 zum Geltungsbereich der bisherigen Verordnung hinzugefügt.

(2) Die Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Maudacher Bruch“ vom 25.04.1978 bleibt ansonsten unberührt.

**§ 2**

**Änderung von Geltungsbereich und Grenzverlauf**

(1) Die Fläche, um die der Geltungsbereich der bisherigen Verordnung ergänzt wird, besteht aus mehreren Teilflächen, hat eine Grösse von ca. 1,2 ha und betrifft die Flurstücke Nr. 2206, 2225, 2226/1, 311/12, 311/16, 311/24, 312/4, 313/10, 313/22, 314/4, 321/4, 323/14, 324/31 und 416/6 der Gemarkung Maudach.

(2) Der Grenzverlauf des Landschaftsschutzgebietes „Maudacher Bruch“ ändert sich durch die Teilergänzung auf der Gemarkung Maudach wie folgt:  
Von Westen her kommend, gilt die Südgrenze des Landschaftsschutzgebiets unverändert weiter bis zur Querung der ehemaligen Deponiezufahrt durch die Südgrenze. Von diesem Punkt an gilt der neue Grenzverlauf: entlang der Ostgrenze der ehemaligen Deponiezufahrt zur Nordgrenze des Geh- und Radweges Maudacher Straße, deren Verlauf folgend über die Ostgrenzen der Flst.-Nrn. 323/14 und 2226/1 zur bestehenden Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Die Einzelheiten sind aus der beigefügten Karte ersichtlich.

**§ 3**

**Rechtsfolgen**

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung gelten für die unter § 2 genannten Teilflächen die §§ 3 bis 6 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Maudacher Bruch“ vom 25.04.1978.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein  
- Untere Naturschutzbehörde-

gez.  
Klaus Dillinger  
Beigeordneter